

| | |
|-----------------------|--|
| Name der Schule | |
| Straße und Hausnummer | |
| PLZ und Ort | |
| Zuständiges Finanzamt | |
| Steuernummer | |

Bestätigung

über Zuwendungen im Sinne des § 10 b des Einkommenssteuergesetzes an inländische juristische Personen des öffentlichen Rechts oder inländische öffentliche Dienststellen.

Art der Zuwendung: Sachzuwendung

Name und Anschrift des Zuwendenden:

Johannes Mann - Neue Medien Kronach
 Johann-Kaspar-Zeuß Str. 15
 96317 Kronach

| | | |
|---------------------------------|------------------------------------|-------------------|
| € | | |
| Betrag der Zuwendung in Ziffern | Betrag der Zuwendung in Buchstaben | Tag der Zuwendung |

Genaue Bezeichnung der Sachzuwendung:

| | |
|--|--|
| <i>Kostenlose Bereitstellung der Online-Dienstleistung auf qr-lernhilfen.de zur Unterstützung von Referendaren in der Ausbildung im Wert von 3,99 € pro Monat, insgesamt 95,76 € pro Referendar für die Dauer von zwei Jahren.</i> | |
| <input checked="" type="checkbox"/> | Die Sachzuwendung stammt nach Angaben des Zuwendenden aus dem Betriebsvermögen und ist mit dem Entnahmewert (ggf. mit dem niedrigeren gemeinen Wert) bewertet. |
| <input type="checkbox"/> | Die Sachzuwendung stammt nach den Angaben des Zuwendenden aus dem Privatvermögen. |

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung der Bildung und Erziehung im Sinne der Anlage 1 - zu § 48 Abs. 2 Einkommensteuer-Durchführungsverordnung - Abschnitt A Nr. 4 verwendet wird.

Die Zuwendung wird von uns unmittelbar für den angegebenen Zweck verwendet.

Ort, Datum und Unterschrift des Zuwendungsempfängers (Schulleitung)

Hinweis:

Wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung erstellt oder wer veranlasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die Steuer, die dem Fiskus durch einen etwaigen Abzug der Zuwendungen beim Zuwendenden entgeht (§ 10 b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Diese Bestätigung wird nicht als Nachweis für die steuerliche Berücksichtigung der Zuwendung anerkannt, wenn das Datum des Freistellungsbescheides länger als 5 Jahre bzw. das Datum der vorläufigen Bescheinigung länger als 3 Jahre seit Ausstellung der Bestätigung zurückliegt (BMF vom 15.12.1994 - BStBl | S. 884).